

Bericht der Kommission des Bundes Deutscher Finanzrichter zu Fragen der EDV am Richterarbeitsplatz - Teil 1

Der vollständige Text der Studie ist in der jur-pc Mailbox im Verzeichnis jur-pc in der Datei EDVBDE-ZIP verfügbar.

Arbeitsgruppe des Bundes Deutscher Finanzrichter:

- Lothar Aweh,*
- Alfred Deiglmayr,*
- Ulrich Dürr,*
- Jochen Nebring,*
- Rolf Sterlack,*
- Joachim Utermöhlen,*
- Michael Wendt,*
- Kay-Michael Wilke*

Gliederung

- I. Richterliche Unabhängigkeit und Dienstaufsicht
 - 1. Rechtliche Vorgaben
 - 2. Beeinträchtigungen
 - a) EDV-Einsatz im Allgemeinen
 - b) Überwachung richterlicher Arbeit
 - c) Dienstliche Kontrolle als Nebeneffekt
 - 3. Schutzmaßnahmen
 - a) Rechtliche Maßnahmen
 - b) Institutionelle Maßnahmen
 - c) Technische Maßnahmen
 - d) Forderungen
 - 4. Expertensysteme
- II. Fragen des richterlichen Selbstverständnisses
 - 1. Auswirkungen des Einsatzes moderner IT am Richterarbeitsplatz auf den funktionsgerechten Einsatz des Richters
 - a) Effektivierung der juristischen Arbeitsmethode
 - b) Veränderung der richterlichen Tätigkeit
 - 2. Auswirkung des Einsatzes moderner IT auf die Qualität richterlicher Arbeit

Teil 2 im nächsten Heft:

- III. Personalvertretungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechniken
 - 1. Vorbemerkung
 - 2. Bestandsaufnahme
 - 3. Einführung der automatisierten Datenverarbeitung bei Gericht
 - 4. Zusammenfassung
- IV. Aspekte des Steuergeheimnisses und des allgemeinen Datenschutzes bei der Bearbeitung von Daten im automatisierten Verfahren
 - 1. Einführung
 - 2. Unter § 30 Abgabenordnung (AO) fallende Daten
 - 3. Sonstige Daten
 - 4. Mitteilung der Speicherung von Verfahrensdaten
 - 5. Mitteilung der Speicherung von Daten der Richter
 - 6. Datenschutzbeauftragter
 - 7. Datensicherheit, Datensicherung
- V. Zusammenfassung in Thesen

Jochen Nebring ist Richter am FG Münster und Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Lothar Aweh ist Richter am Hessischen FG
Alfred Deiglmayr ist Richter am FG München
Dr. Ulrich Dürr ist Richter am FG Rheinland-Pfalz
Rolf Sterlack ist Richter am FG Hamburg
Joachim Utermöhlen ist Richter am Niedersächsischen FG
Michael Wendt ist Richter am FG Münster
Dr. Kay-Michael Wilke ist Richter am FG Baden-Württemberg

I. Richterliche Unabhängigkeit und Dienstaufsicht

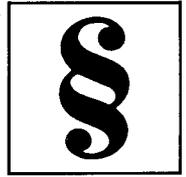
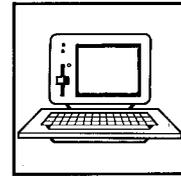
1. Rechtliche Vorgaben

Der Richter ist nach Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Verfassungsrechtlich ist ihm danach persönliche und sachliche Unabhängigkeit garantiert. Insbesondere die sachliche Unabhängigkeit kann durch den Einsatz moderner Technik (EDV) betroffen werden.

Sachliche Unabhängigkeit betroffen?

Sachliche Unabhängigkeit beinhaltet das Verbot, dem Richter Weisungen für seine richterliche Tätigkeit zu geben. Auf der anderen Seite gebietet sie dem Richter, nur nach dem Gesetz aufgrund eigener Überzeugung zu entscheiden.¹ Die richterliche Unabhängigkeit darf auch durch Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht beeinträchtigt werden (§ 26 Abs. 1 DRiG). Innerhalb der richterlichen Tätigkeit unterliegt der Richter deshalb

¹ Schmidt-Räntsch, DRiG, 4. Aufl. 1988, § 25 Rdnr 5



nur einer eingeschränkten Dienstaufsicht. Sie beschränkt sich darauf, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen, soweit die richterliche Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 26 Abs. 2 DRiG). Die Dienstaufsicht gliedert sich in zwei Bestandteile, die beobachtende und die sogenannte berichtigende Dienstaufsicht. Die Beobachtung ist einerseits Vorstufe zur berichtigenden Dienstaufsicht und soll dem Dienstvorgesetzten die Möglichkeit sichern, Dienstpflichtverletzungen zu erkennen. Andererseits erfüllt die Beobachtung auch den Zweck, entsprechend dem im öffentlichen Dienst geltenden Leistungsprinzip Feststellungen zu den fachlichen Befähigungen der Richter zu treffen, die Grundlage dienstlicher Beurteilungen sein können. Im Kernbereich richterlicher Tätigkeit sind Maßnahmen der berichtigenden Dienstaufsicht insgesamt unzulässig. Beobachtende Dienstaufsicht ist nur insoweit als zulässig anzusehen, als sie nicht als Vorstufe zu berichtigenden Maßnahmen dient und für die Beurteilung der fachlichen Befähigung des Richters unerlässlich ist.

2. Beeinträchtigung

a) EDV-Einsatz im Allgemeinen

An erster Stelle steht hier die Frage, ob nicht der Einsatz von EDV an sich bereits zu einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit führen kann. Es wäre vorstellbar, daß der Geschäftsbetrieb von der Justizverwaltung so eingerichtet wird, daß die Arbeit des Richters nur bei Inanspruchnahme der technischen Hilfsmittel in akzeptabler Weise und/oder Zeit bewältigt werden kann. Einerseits könnten an Stelle bisher manueller Tätigkeiten des Richters, die ohnehin im Geschäftsgang anfallen, Handgriffe zur Bedienung eines EDV-Gerätes treten. Andererseits könnten aber auch bislang freiwillig selbst erbrachte Leistungen zur Pflicht werden, wenn der Richter etwa gezwungen wäre, Texte selbst auf der Tastatur eines Computers zu schreiben. In beiden Fällen liegt ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit vor. Zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit gehört auch die Verwendung von Hilfsmitteln zur Erledigung der Rechtsprechungstätigkeit. Der Richter darf weder direkt noch mittelbar durch entsprechende technische oder personelle Ausstattung des Geschäftsbetriebs dazu gezwungen werden, bestimmte Hilfsmittel zu benutzen.² Auch eine „Sozialadäquanz technischen Fortschritts“ bewirkt nicht, daß sich der Richter einem Zwang zu konformem Verhalten beugen muß.³ Noch weniger darf ein Richter gezwungen werden, Arbeiten, die herkömmlich der nicht richterliche Dienst ausgeführt hat, selbst zu übernehmen. Dies steht nicht im Gegensatz zum verfassungsrechtlich geschützten Justizgewähranspruch des Rechtssuchenden. In erster Linie ist es Aufgabe der Justizverwaltungen, sächliche und personelle Ausstattung der Gerichte in ausreichendem Umfang bereitzustellen. Den einzelnen Richter trifft demgegenüber in der seit langem bestehenden Situation einer personell unzureichenden Ausstattung der Gerichte nur die Pflicht, den Mangel gleichmäßig zu verteilen und die von ihm für vertretbar gehaltenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu ergreifen. Möglicherweise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Richter zwar nötigen, bestimmte technische Hilfsmittel, die ihm die Arbeit erleichtern und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, zu nutzen (z.B. Diktiergerät). Eine Verlagerung von Hilfstätigkeiten zu Lasten des Richters durch den Einsatz solcher Geräte darf aber nicht eintreten.

Auch inhaltlich kann die richterliche Arbeit allein durch die Existenz von EDV beeinträchtigt werden. Der mit dem Einsatz moderner Technik beabsichtigte Rationalisierungseffekt setzt nämlich voraus, daß die Individualität der verwendeten Texte eingeschränkt wird. Ständig in gleicher Form wiederkehrende Texte müssen als Similes gespeichert und ähnlich einem Vordruck auf Abruf für eine Vielzahl von Fällen verwendet werden. Im Hinblick auf begrenzte Speicherkapazitäten und die rationelle Bearbeitung könnte die Anzahl der Similes jedoch beschränkt sein. Hier besteht die Gefahr, daß dem Richter bestimmte Texte oder Textbausteine aufgezwungen werden, sei es dadurch, daß Änderungsmöglichkeiten vom Programm nicht vorgesehen sind, sei es, daß durch knappe Personalausstattung in den Kanzleien Änderungen innerhalb vertretbarer Zeit nur vom Richter selbst am Bildschirm vorgenommen werden können. Der Zwang zur Nutzung von Textbausteinen ist ein Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit, denn er

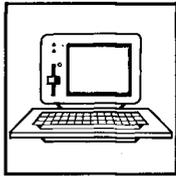
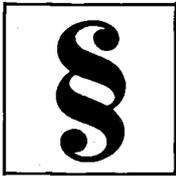
Formen der Dienstaufsicht

Nur freiwillig: Richterarbeit am Bildschirm

Mögliches Problem: Inhaltliche Einflußnahme durch vorgeschriebene Mustertexte

² ebenso Weber-Grellet, DStZ 1988, 481, 484; Urbanczyk, CR 1988, 163, 166; van Raden, Rechner, Richter, Realitäten – Computer in der Justiz, 1989, S. 10

³ a. A. Ernesti, DRiZ 1987, 129, 136



betrifft die Problemlösung und den Entscheidungsprozeß⁴ und damit den Kernbereich richterlicher Tätigkeit. Der Rationalisierung sind jedenfalls da Grenzen gesetzt, wo der Richter inhaltliche Bedenken an den von der EDV bereitgehaltenen Texten hat.

b) Überwachung richterlicher Arbeit

Große Bedeutung kommt auch den für die Dienstaufsicht geschaffenen Möglichkeiten umfassender EDV-Anwendung zu.

Brisant: Beobachtung der Erledigungszahlen

Von besonderer Brisanz ist seit jeher die Beobachtung der Erledigungszahlen des einzelnen Richters durch den Dienstvorgesetzten. Hier stehen fundierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Richters und Schutz des Richters vor Einflußnahmen auf seine Rechtsprechungstätigkeit in einem Spannungsverhältnis. Im Rahmen der dienstlichen Beurteilung hat sich der Dienstvorgesetzte nämlich jeder Äußerung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar als Einflußnahme auf die Rechtsprechungstätigkeit angesehen werden könnte.

Maßnahmen der Dienstaufsicht sind im Kernbereich richterlicher Tätigkeit, wie oben erwähnt, schlechthin unzulässig. Insoweit muß auch die Beobachtung der Erledigungszahlen des einzelnen Richters als Vorstufe zur Berichtigung als unzulässig angesehen werden. Zum Zweck der Beurteilung jedoch sind entsprechende Beobachtungsmaßnahmen durch den Dienstvorgesetzten nicht ohne weiteres unzulässig.

EDV liefert zahlreiche Daten zum Richterverhalten.

Inwieweit eine Heranziehung von Erledigungs- und Rückstandszahlen für die Beurteilung zulässig ist, ist streitig. Problematisch ist beispielsweise die Beobachtung der Art der Erledigung oder der Erfolgsquote einzelner Prozeßbeteiligter. Aber auch in der Betrachtung der reinen Erledigungszahlen liegen Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit. Die Beobachtung und der Vergleich der Erledigungszahlen wird dem Dienstvorgesetzten durch den EDV-Einsatz ganz erheblich erleichtert. Selbst wenn Richter nicht an ihrem Arbeitsplatz an das EDV-Netz angeschlossen sind, ist ein einfacher Zugriff auf die Erledigungszahlen der Richter möglich, wenn im Rahmen der Geschäftsstellen Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden.⁵ Der Verfahrensstand jeder einzelnen Akte, Zeitpunkt und Art ihrer Erledigung, sind von solchen Anlagen gespeichert. Ohne großen Aufwand lassen sich diese Daten bezogen auf den einzelnen Richter zusammenfassen und zu einer vergleichenden Übersicht über alle Richter verarbeiten. Im Grundsatz ist dies allerdings nicht neu, denn schon bislang werden an vielen Gerichten Einzelrichterstatistiken geführt. Eine neue Dimension gewinnen die Statistiken aber durch die Möglichkeit, jederzeit und in kürzesten Abständen statistische Daten abfragen zu können. Je nach Integrationsgrad der EDV-Anlage können auch in größere Tiefe reichende Daten herangezogen werden, wie etwa der Anteil der Verfahren, die zugunsten eines bestimmten Prozeßbeteiligten ausgegangen oder die im Rechtsmittelverfahren aufgehoben worden sind. Die Statistiken sind zudem ohne zusätzlichen Aufwand in schnell zu überblickenden Grafiken darstellbar, die jederzeit an verschiedene Maßstäbe angepaßt werden können. Es liegt auf der Hand, daß die leichte Verfügbarkeit strukturierter Daten deren erhöhte Inanspruchnahme zur Folge haben kann.

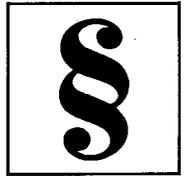
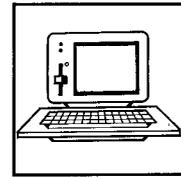
Nicht betroffen von den Bedenken sind demgegenüber statistische Erhebungen auf Spruchkörper- bzw. Gerichtsebene, soweit Rückschlüsse auf einzelne Richter dabei nicht möglich sind. Hier können auch Erledigungsarten, Rechtsmittelerfolgsquote und die Handhabung prozeßrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten untersucht werden.

Klärungsbedürftig: Für dienstliche Beurteilung heranzuziehende Daten

Die Frage, welche Daten bezogen auf einzelne Richter bei der dienstlichen Beurteilung herangezogen bzw. im Rahmen der beobachtenden Dienstaufsicht überwacht werden dürfen, ist nicht erst seit Einführung der EDV in der Justiz aufgeworfen worden. Vielmehr ist dieser Fragenkomplex seit langem problematisch und, soweit ersichtlich, weiterhin ungeklärt. Eine baldige Klärung ist unverzichtbar. Der fortschreitende EDV-Einsatz in der Justiz wird einerseits bisherige bedenkliche Zustände perpetuieren und andererseits neue Systeme zur Überwachung des Richters etablieren. Eine spätere Rückgängigmachung solcher Entwicklungen wird nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein. Die Arbeitsgruppe regt deshalb an, eine gesonderte Untersuchung des Fragenkomplexes vorzunehmen.

⁴ ebenso Zierl, CR 1986, 244, 245; van Raden (Fn. 2), 100; Bedenken auch bei Schimmel, DVR 8 (1979), 107, 113

⁵ mißverständlich van Raden, DRiZ 1987, 434, 441



a) Dienstliche Kontrolle als Nebeneffekt

Neben den abrufbaren Erledigungszahlen gibt es weitere Daten im Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit, die von EDV-Systemen gespeichert werden und deshalb auch dem Zugriff der Dienstaufsicht unterliegen können. Insbesondere die heute auf der Ebene der Kanzleien bereits weit verbreitete Nutzung von Textverarbeitungsprogrammen führt zum Anfall solcher Daten. Textverarbeitungssysteme speichern Daten über Zeitpunkt und zum Teil auch Umfang der erstmaligen Anlage bzw. Änderung von Texten. Werden Texte eines Richters regelmäßig auf diese Weise bearbeitet, lassen sich aus den gespeicherten Daten Rückschlüsse auf seine Arbeitsgewohnheiten ziehen. In besonderem Maße gilt das, wenn der Richter selbst an seinem Arbeitsplatz Textverarbeitung vornimmt.

Ebenfalls heute bereits problematisch sind die über Zugriffe auf externe Datenbanken dort geführten Protokolle. So werden etwa bei juris für eine Dauer von 48 Stunden die Dialoge jedes Nutzers gespeichert. Der positive Zweck dieses Protokolls, dem Nutzer bei Unterbrechung des Dialogs jederzeit die Fortsetzung der Recherche zu ermöglichen, verkehrt sich leicht in sein Gegenteil: Dritte können den Dialog ebenfalls nachvollziehen und bei Verwendung einer Nutzerkennung den jeweiligen Nutzer ermitteln. Problematisch ist außerdem die Möglichkeit, Dauer der juris-Nutzung und Anzahl der ausgegebenen Zeichen im Rahmen der für die Abrechnung vom System gesammelten Daten einzelnen Personen zuordnen zu können.

Weitere Daten über Arbeitsgewohnheiten des Richters fallen an, wenn er ein vernetztes Terminal benutzt. Über die Zentraleinheit läßt sich beispielsweise feststellen, zu welcher Zeit und mit welcher Software der Richter arbeitet. Je nach Auslegung des Systems werden diese Daten auch gespeichert und könnten bei Abruf und Verknüpfung Arbeitsvorgänge abbilden, die zu dem dienstaufsichtsfreien Bereich des Richters gehören. Die Vernetzung des richterlichen Arbeitsplatzrechners kann darüberhinaus Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit ermöglichen, indem auf vom Richter gespeicherte Daten in seinem Rechner von außen zugegriffen werden kann. Der Richter könnte etwa Notizen und Termine („elektronischer Zettelkasten“), eigene Dokumentationen, Entscheidungsentwürfe etc. gespeichert haben, die von ihm nur zur persönlichen Verwendung gedacht sind. Über das Netzwerk könnte sowohl der Systembetreuer als auch jeder andere Netzwerkteilnehmer auf die im Arbeitsplatzrechner des Richters gespeicherten Daten zugreifen, jedenfalls dann, wenn der Rechner betriebsbereit ist. Es liegt auf der Hand, daß an dieser Stelle der „gläserne Richter“ Wirklichkeit werden kann.⁶ Derartige Zugriffsmöglichkeiten tangieren die richterliche Unabhängigkeit in hohem Maße, denn sie betreffen Daten, die zum dienstaufsichtsfreien Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehören. Auch ein dem Richter seit langem vertrautes Gerät an seinem Arbeitsplatz wirft ähnliche Probleme auf: Moderne Telefonanlagen werden von Computern gesteuert, die über Speichermöglichkeiten verfügen. Gespeichert werden beispielsweise alle angewählten Nummern, Datum, Uhrzeit und Dauer der Gespräche. Die Speicherung dient unter anderem dem Zweck, private Telefongespräche leichter abrechnen zu können. Als Nebenprodukt werden aber auch die als dienstlich gekennzeichneten Telefonate gespeichert. Eine Einsichtnahme in diesbezügliche Daten würde erhebliche Rückschlüsse auf das Arbeitsverhalten eines Richters im Rahmen des Kernbereichs seiner richterlichen Tätigkeit zulassen.

3. Schutzmaßnahmen

Die vielfältig möglichen Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit können überwiegend durch Schutzmaßnahmen verhindert oder zumindest wesentlich erschwert werden.

a) Rechtliche Maßnahmen

Dort, wo aus technischen, organisatorischen oder anderen Gründen Daten anfallen, die Aufschluß über das Arbeitsverhalten von Richtern geben können, dürfen diese Daten nur mit Zustimmung des Richterrats verwendet werden. Dies bietet zwar keinen Schutz gegen planmäßige Umgehungen, bedeutet aber eine Erhöhung der Hemmschwelle.

b) Institutionelle Maßnahmen

Um Lücken im System der Sicherungsmaßnahmen für zentral gespeicherte Daten rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, erscheint es unerlässlich, eine Institu-

Bearbeitungsdaten lassen Arbeitsgewohnheiten erschließen

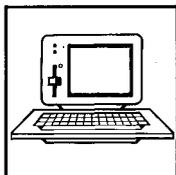
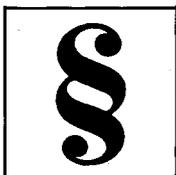
Der „gläserne Richter“ im EDV-Netzwerk?

Selbst Telefonanlagen speichern Gesprächsdaten.

Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen

Ziel: Mehr Datenschutz

⁶ Weber-Grellet, a. a. O.



Rechtliche Möglichkeiten eines
Datenschutzbeauftragten

Auf Gerichtsebene: Richter zum
Datenschutzbeauftragten bestellen

Effektiver Datenschutz:
Mechanische Vorkehrungen

Rationalisierung vs. Datenschutz

Textverarbeitung

Datenbanken

Telefonanlagen

Gebäudesicherungsanlagen

tion zu schaffen, die Einrichtung und Nutzung der Datenverarbeitung überwacht und an Zugriffen auf Daten mitwirkt.

In erster Linie ist dabei an die Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten zu denken. Die Kontrollbefugnis der Beauftragten nach den Datenschutzgesetzen der Länder und des Bundes erstreckt sich auf Gerichte zum Teil nur insoweit, als sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Der Bereich der Rechtsprechungstätigkeit ist in diesem Fall ausgenommen. Angesichts von Art und Umfang der Kontrolltätigkeit dieser Beauftragten erscheint es nicht wünschenswert, in den Rahmen der Kontrolle de lege ferenda die Gerichte vollständig einzubeziehen. Außerdem bestehen insoweit Bedenken im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit. Sinnvoll wäre es aber, auf Gerichtsebene jeweils einen Richter zum Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dabei dürfte er auch in bezug auf dieses Amt keinen Weisungen unterworfen sein. Seine Aufgabe sollte es vor allem sein, Datenzugriffe der Dienstaufsicht zu überwachen und die Wirksamkeit der programmierten Zugriffssperren sicherzustellen. Der Datenschutzbeauftragte eines Gerichts muß das Vertrauen der Richterschaft besitzen. Er sollte Hilfsorgan des Richterrats sein und mit dem Richterrat zusammen aus der Mitte der Richterschaft gewählt werden.

c) Technische Maßnahmen

Vollkommene Sicherheit gegen unbefugte Datenzugriffe bieten lediglich mechanische Vorkehrungen, die aber nur dort möglich sind, wo Daten ausschließlich dem Zugriff einer Person unterliegen sollen, z.B. also die dem Richter selbst vorbehaltenen Daten. Diese könnten auf portablen Massenspeichern (Diskette, portable Festplatte, zukünftig auch CD) untergebracht und vom Berechtigten unter Verschuß gehalten werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle setzt der mit der Datenverarbeitung beabsichtigte Rationalisierungseffekt aber gerade den Zugriff verschiedener Personen auf gespeicherte Daten voraus. Technische Schutzmaßnahmen gegen Datenzugriffe unberechtigter Personen oder unzulässige Datenverknüpfungen können in diesem Bereich nur durch Sperren oder Hürden des Programms getroffen werden, die keine vollkommene Sicherheit gegen Mißbrauch bieten. Programmierte Sperren (z.B. Passwörter) oder vom System zu fertigende Protokolle können von Fachleuten umgangen werden. Je nach Qualität der Sicherungen müßte dafür aber ein erheblicher Aufwand betrieben werden. Zudem dürften die an den Daten interessierten Personen nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um ohne fremde Hilfe die Sperren zu überwinden.

d) Forderungen

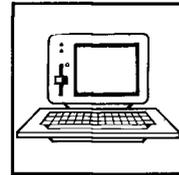
Aus den bisherigen Erfahrungen mit EDV-Anwendungen ergeben sich im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit folgende Forderungen:

- Auf Daten der Textverarbeitung darf nur den Personen Zugriff ermöglicht werden, die die Texte verfaßt und bearbeitet haben. Die Gestattung des Zugriffs auf einen Text durch Dritte (z.B. andere Mitglieder des Spruchkörpers) muß dem Autor vorbehalten bleiben, ebenso wie die Freigabe eines Textes zur Übernahme in eine Datenbank.

Im Zusammenhang mit der Textverarbeitung anfallende Bearbeitungsdaten müssen für Dritte vollkommen unzugänglich sein. Textbestandteile, die dem Geheimnis- oder Datenschutz unterliegen, sind ebenso wie die Bearbeitungsdaten baldmöglichst zu löschen. Personal des nichtrichterlichen Dienstes darf nicht zur Auskunft über Texte eines Richters angewiesen werden können.

- Die Nutzungen von internen oder externen Datenbanken dürfen nicht im Zusammenhang mit persönlichen Nutzerkennungen gespeichert werden. Der Nutzer von Datenbanken muß die Protokollierung seines Dialogs verhindern können (bei juris derzeit möglich).
- Daten über diensdich geführte Telefongespräche dürfen nur solange gespeichert werden, wie die Speicherung für die technische Funktion der Anlage unerlässlich ist. Ein Ausdruck von Daten über dienstliche Gespräche ist unzulässig.
- Elektronische Gebäudesicherungsanlagen dürfen Komm- und Gezeiten der Richter nicht speichern. Die Aufenthaltsdauer in den Gerichtsgebäuden darf durch die Betriebsbereitschaft des Systems nicht auf bestimmte Stunden eines Tages oder bestimmte Wochentage beschnitten werden.⁷

⁷ vgl. den von Borchert, BJ 1989, 90 ff. berichteten Fall



- Die für einen einzelnen Richter gespeicherten Daten dürfen nicht ohne seine Zustimmung von anderen Personen abgerufen werden können. Die Nutzungen des Bildschirmarbeitsplatzes dürfen nur insoweit protokolliert werden, als dies für die technische Funktion des Systems oder aus Gründen des Datenschutzes bzw. der Datensicherheit erforderlich ist. Gefertigte Protokolle sind baldmöglichst zu löschen.
- Zugriffe auf Daten, die im Zusammenhang mit der automatisierten Verwaltung der Verfahren durch die Geschäftsstellen anfallen und die als Nebeneffekt auch für Maßnahmen der Dienstaufsicht gebraucht bzw. mißbraucht werden könnten, sind rein technisch nicht zu verhindern. Insbesondere wird der Abruf der Daten je nach den Umständen des Einzelfalls einmal als zulässig, ein anderes Mal als unzulässig angesehen werden müssen. Schutz gegen unzulässige Eingriffe bieten daher lediglich Maßnahmen, die die Hemmschwelle für den Zugriff des Dienstvorgesetzten heraufsetzen, z.B. Protokollierung jedes Zugriffs durch das System, Ermöglichung des Abrufs nur durch Mittelpersonen, Abruf von Einzelrichterdaten nur über den Vorsitzenden, automatische Verdichtung sensibler Daten in bestimmten Zeiträumen.

Schutz persönlicher Daten

Geschäftsstellenautomation

4. Expertensysteme

Auch die gegenwärtig in Entwicklung befindlichen Expertensysteme werfen Bedenken im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit auf. Zwar wird niemand daran denken, einem Computer das Fällen eines Urteils zu überlassen, ihn also den Richter vollständig ersetzen zu lassen. Ziel der noch in den Anfängen stehenden Entwicklung juristischer Expertensysteme ist es jedoch, den Juristen die Subsumtionsarbeit abzunehmen, die für den Normalfall – im Gegensatz zur Ermittlung des Sachverhalts – als trivial angesehen wird.⁸

Dem Richter wird also vom System nach Eingabe des Sachverhalts eine Entscheidung vorgeschlagen werden können. Zwar ist der Richter nicht gezwungen, dem Vorschlag zu folgen. Soll der Einsatz der Technik aber einen Rationalisierungseffekt haben und darf der Benutzer davon ausgehen, daß das System tatsächlich über das vollständige Expertenwissen verfügt, wird es naheliegen, dem Entscheidungsvorschlag zu folgen. In der Mehrzahl der Fälle sollte es dem qualifizierten Juristen möglich sein, den Vorschlag auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen, insbesondere auch darauf, ob er sich in ein von ihm für richtig gehaltenes Wertesystem einfügt.

In schwierigen Fällen, die gerade die Domäne der Expertensysteme sein sollen, werden aber die vielen bis zum Ergebnis führenden Verästelungen der Subsumtion auch vom Fachmann nicht mehr überblickt werden können. Dem Vorschlag zu folgen, hieße in diesem Fall für den Richter, nicht mehr das Gesetz nach eigener richterlicher Überzeugung anzuwenden. Zur Bildung seiner eigenen Überzeugung ist der Richter nicht nur verpflichtet, sie ist auch zur Fortentwicklung des Rechts unentbehrlich. Selbst das beste Expertensystem kann nur die Wertungen in die Subsumtionsarbeit mit einfließen lassen, die zuvor schon an irgendeiner Stelle geäußert oder angewendet worden sind. Das System wird daher auf den Wandel sozialer Verhältnisse nicht mit neuen Interpretationen des Rechts reagieren können.⁹

Expertensystem-Lösung und richterliche Überzeugung

Expertensystem-Grenzen: Neue Rechtsinterpretationen

Der Einsatz von Expertensystemen in der richterlichen Arbeit kann unter dem Blickwinkel der richterlichen Unabhängigkeit nur dann und insoweit akzeptiert werden, wenn dem Anwender der Systemaufbau unmißverständlich aufgezeigt wird und er bei jeder wichtigen Zwischenentscheidung die vom System getroffene Wahl erkennen und ggf. korrigieren kann¹⁰. Dabei wäre es wünschenswert, wenn der Benutzer an jeder „Schaltstelle“ Entscheidungsprärogativen entsprechend seiner Rechtsansicht einprogrammieren könnte (sog. Autorensystem).¹¹

Expertensystem für Richter: Transparente Arbeitsweise mit jederzeitiger Eingriffsmöglichkeit

II. Fragen des richterlichen Selbstverständnisses

1. Auswirkungen des Einsatzes moderner IT am Richterarbeitsplatz auf den funktionsgerechten Einsatz des Richters

a) Effektivierung der juristischen Arbeitsmethode

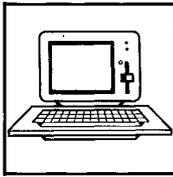
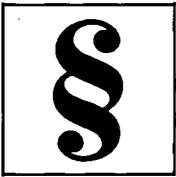
Der Einsatz der EDV bzw. des Computers als universelles Hilfs- und Arbeitsmittel ist – abhängig von der verwandten Software – in der Lage, den Richter bei fast all seinen Auf-

⁸ Haft, CR 1987, 641, 645

⁹ Nesselrodt, DRiZ, 1979, 233, 234; Nack, DRiZ 1986, 405, 412; Vultejus, DRiZ 1989, 372

¹⁰ Schultze, NJW-CoR 1990, 24, 25

¹¹ ebenso Nack, a. a. O.



gaben zu unterstützen bzw. ihm einen Teil dieser Aufgaben sogar weitgehend abzunehmen.

Darüber hinaus eröffnen sich durch die Leistungsfähigkeit der modernen Systeme neue Wege juristischen Informationsmanagements, die die traditionelle juristische Arbeitsweise in allen Bereichen beeinflussen und effektivieren werden.

b) Veränderung der richterlichen Tätigkeit

Die Entlastung des Richters von Aufgaben, die traditionell seinem Tätigkeitsbild zugeordnet werden, und die damit einhergehende Verlagerung seiner Arbeit auf den Bereich der Informationsverarbeitung wirft zwangsläufig die Frage nach dem funktionsgerechten Einsatz des Richters auf, die gleichbedeutend mit der Frage der richterlichen Aufgabe überhaupt ist.

Die fortschreitende Unterstützung der juristischen Tätigkeit durch moderne informationstechnische Mittel wird zu einer entscheidenden Veränderung der richterlichen Tätigkeit wie des herkömmlichen Richterbildes führen. Schon jetzt arbeitet eine große Zahl von Angehörigen der Finanzgerichtsbarkeit in mehr oder weniger großem Umfang mit EDV-Unterstützung. Diese Arbeitsweise ist zu begrüßen, wenn sie den Richter von Verwaltungsaufgaben entlastet, die entscheidungsvorbereitende Tätigkeit und das Absetzen der Entscheidung erleichtert und dem Richter damit die Möglichkeit gibt, sich mehr dem Kernbereich seiner Tätigkeit, der Entscheidungsfindung, zu widmen.

EDV-Nutzen: Konzentration auf die Entscheidungsfindung

2. Auswirkung des Einsatzes moderner IT auf die Qualität richterlicher Arbeit

Eine sachgerechte Unterstützung der richterlichen Tätigkeit durch EDV führt zu einer Entlastung der richterlichen Arbeit von nichtrichterlichen Aufgaben und Routinetätigkeiten und zu einer Konzentration des Richtereinsatzes auf den Bereich der Informationsverarbeitung, d.h. den eigentlichen Kernbereich der richterlichen Aufgabe, nämlich den der Entscheidungsfindung anhand juristischer Methoden.

Mehr Zeit für den Kernbereich richterlicher Tätigkeit steigert die Qualität.

Die entsprechende Entlastung des Richters und die Konzentration auf die eigentliche Aufgabe bietet die Voraussetzung für eine Steigerung der Qualität richterlicher Arbeit. Dieser Effekt kann freilich nur dann erreicht werden, wenn der persönliche Arbeitsplatz des Richters entsprechend ausgestattet wird. Am Terminal kann der kundige Richter vieles schneller selbst erledigen. Der Weg über Anweisungen an eine Hilfskraft, die dann ihrerseits die Tastatur bedient, führt zu Verzögerungen.

Voraussetzung für die angestrebte Verbesserung der richterlichen Arbeit ist aber auch, daß künftig – mehr als bisher – darauf geachtet wird, daß bei der Installierung von Systemen höchster Wert auf die Benutzerfreundlichkeit sowohl der Hardware als auch der Programme gelegt wird.

EDV-Gefahr: Präjudizienrechtsprechung

Nicht zu übersehen sind die Gefahren, die sich aus der Nutzung der EDV durch den Richter für die Qualität seiner Arbeitsergebnisse ergeben könnten:

Die leichte Abrufbarkeit einer Fülle von Entscheidungen könnte zu einer Präjudizienrechtsprechung führen, die unserem kontinental-europäischen Rechtssystem fremd ist. Die schnelle und deswegen verführerisch bequeme Möglichkeit des Zugriffs auf Informationen (und die Übernahmen ganzer Textabschnitte aus Datenbanken in den zu erstellenden Text durch wenige Tastenanschläge) könnte den Weg zu neuen Erkenntnissen im Sinne richterlicher Rechtsfortbildung erschweren.

„Fehlgebrauch“ von Textbausteinen

Die unreflektierte Suche nach Parallelfällen führt zur „Tatbestandsquetsche“.

Die Verwendung von Textbausteinen könnte die Erarbeitung neuer individueller Begründungen für den jeweiligen neuen Einzelfall ausschließen. Die Entscheidungen werden mit abstrakten Ausführungen überladen und wirken „geschwätzig“. (Vgl. zum ganzen Komplex Urbanczyk, CR 1988, 163; Herr, DRiZ 1986, 374; van Raden, DRiZ 1987, 434; Zierl, CuR 1986, 244).